

„WP Plus“

Preisregelung für die Stromversorgung von elektrischen Wärmepumpen für Raumheiz- und sonstige Heizzwecke

gültig ab 01.04.2015

I. Stromlieferung

Das EVU liefert dem Kunden die für den Betrieb seiner Wärmepumpe erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarifzeit.

Niedertarifzeit:	an Werktagen (Montag-Freitag)	von 22.00 - 6.00 Uhr des folgenden Tages
	an Samstagen	von 13.00 - 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	von 0.00 - 6.00 Uhr des folgenden Tages

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt bei:

- zeitlich uneingeschränktem Betrieb bis zu einer Außenlufttemperatur von 0 ° C, wenn diese untere Einsatzgrenze gewährleistet ist (eine entsprechende Kennzeichnung am Leistungsschild ist erforderlich) oder die Unterbrechung über eine Abschaltvorrichtung nach den Auflagen des EVU erfolgt.

- zeitlich eingeschränktem Betrieb mit den Freigabezeiten

0.00 - 8.00 Uhr
 9.00 - 11.00 Uhr
 12.00 - 17.00 Uhr
 19.00 - 24.00 Uhr

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen des EVU bleibt vorbehalten. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so daß die Zeiten jeweils um bis zu ± 10 Minuten variieren können.

Die Freigabe des Energiebezuges erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifsteuergerät des EVU.

Die entsprechenden Abschaltvorrichtungen sind nach den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen des EVU zu installieren.

Die Kombination beider Betriebsweisen ist zulässig.

II. Zählung

Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfaßt.

Sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen werden an diesem Zähler angeschlossen.

Warmwassergeräte dürfen unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen des EVU ebenfalls mit angeschlossen werden. Der Betrieb eines zusätzlichen Heizstabes, z. B. zur Aufrechterhaltung eines Notbetriebes, erfolgt während obiger Freigabezeiten.

Der Anschluß anderer Geräte an den Heizstromkreis ist nicht zulässig.

III. Arbeits- und Verrechnungspreise (getrennte Messung)

1. Der Arbeitspreis beträgt:	Brutto €
in der Niedertarifzeit	15,91 ct. /kWh
in der Hochtarifzeit	21,28 ct. /kWh

2. Grundpreis

Für die Zähl- und Steuereinrichtungen ist ein monatlicher Grundpreis von 8,33 € netto (9,91 € brutto) zu entrichten.

3. Vorstehende Preise entsprechen dem Stand vom 01.04.2015. Das EVU behält sich eine verhältnismäßige Änderung der Preise vor, wenn sich die Stromgestehungskosten ändern. Einer Kündigung des Sonderabkommens bedarf es in diesem Fall nicht.

Diese Preise sind Sonderpreise, die zu keinen Vergünstigungen im Zusammenhang mit einem anderen Tarif berechtigen.

4. Die Arbeitspreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze.
5. Die Brutto-Preise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (z.Z. 19 %; Stand 01.01.2007) und die Stromsteuer. Die Beträge sind gerundet.
6. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich entsprechend des Allgemeinen Tarifs.

IV. Anschlußkosten

1. Für den Anschluß (Neuanlage, Erweiterung) der Wärmepumpenanlage an das Verteilungsnetz des EVU leistet der Kunde einen Kostenbeitrag für die erforderlichen Aufwendungen zur Verstärkung oder Veränderung des Hausanschlusses.

V. Sonstiges

1. Anschluß der Wärmepumpe und Abschluß des Sonderabkommens WP Plus setzen voraus:

1.1 Fachliche Planung der Heizanlage (Elektroinstallateur, Planungsbüro, Heizungsbaufirma, Architekt)

1.2 Errechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701 bei Anlagen zur Raumheizung. Das EVU behält sich eine Überprüfung der Berechnung vor. Eine wirtschaftliche Energienutzung muß durch entsprechende Wärmedämmung der zu beheizenden Räume gewährleistet sein. Bei Altbauten ist dies in der Regel erfüllt, wenn der spezifische Wärmebedarf die nachfolgenden Grenzwerte nicht übersteigt:

Einfam.-, Zweifam.-, Eckhaus	100 kWh/qm
Mittelhaus	90 kWh/qm
Mehrfamilienhaus	80 kWh/qm

Bei Neubauten sind die Forderungen der Wärmeschutzverordnung (3. WSVVO vom 01.01.1995) zum Energieeinsparungsgesetz zu beachten.

1.3 Einreichung einer „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (Formblatt) an das EVU durch den Hauseigentümer oder Objektnutzer (Mieter)

1.4 Zustimmung des EVU zum Anschluß der Wärmepumpenanlage mit Angabe der zur Verfügung gestellten Leistung und Bekanntgabe der Anschlußkosten an den Antragsteller. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belieferung der Wärmepumpenanlage technisch und wirtschaftlich möglich ist und ohne Beeinträchtigung anderer Versorgungsaufgaben des EVU erfolgen kann.

1.5 Ausführung der Elektroinstallation durch eine in das Installationsverzeichnis eingetragene Elektroinstallationsfirma.